

17 C 260/05



Verkündet am 05.08.2005
Schweitzer, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT EUSKIRCHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des

Klägers zu 1),

der

Klägerin zu 2),

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Regionalgas
Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch die
Geschäftsführer, Albert Pasch und Dr. Peter Striebeck, Münsterstr. 9, 53881
Euskirchen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Dietmar Hempel, Bromberger Str.
39-41, 42281 Wuppertal

- 2 -

hat das Amtsgericht Euskirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 2005
durch die Richterin am Amtsgericht Kohlhof

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer eines Hausgrundstückes in Euskirchen, das mit Gas beheizt wird.

Die Beklagte ist ein regionales Gasversorgungsunternehmen mit Sitz in Euskirchen, welches über Bezugsverträge mit verschiedenen Ferngasgesellschaften in das europäische Erdgastransportnetzsystem eingebunden ist. Aus diesem Verbundnetz übernimmt die Beklagte an mehreren Entnahmestationen das Erdgas aus Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Russland für die regionale Versorgung von rund 76.000 Kunden.

Die Parteien schlossen im Mai 2003 einen Erdgasversorgungsvertrag ab, wonach das Grundstück der Kläger in Euskirchen mit Gas der Beklagten versorgt werden soll. Es handelt sich um einen sogenannten Sondervertrag für die Vollversorgung des Hauses, d. h. auch die Heizung wird mit Gas betrieben.

- 3 -

In § 2 dieses Vertrages war neben einem monatlichen Grundpreis von 14,50 € netto, ein Arbeitspreis von 3,250 Cent je Kilowattstunde vereinbart. In § 2 heißt es weiter, dass der vorstehende Gaspreis sich ändert, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarifpreise eintritt.

Entsprechend dieser Regelung senkte die Beklagte mit Wirkung ab dem 1.1.2004 den vereinbarten Arbeitspreis von 3,250 Cent je Kilowattstunde auf 3,150 Cent je Kilowattstunde.

Nachdem im Jahre 2004 die Vorlieferanten der Beklagten ihren Gaspreis in Anlehnung an den gestiegenen Ölpreis mehrfach auf insgesamt 0,5865 Cent/kWh erhöht hatten, erhöhte die Beklagte ihrerseits zum Januar 2005 ihren Arbeitspreis von 3,150 Cent je Kilowattstunde auf 3,650 Cent je Kilowattstunde.

Die Kläger wurden über die beabsichtigte Preiserhöhung mit Schreiben vom 27.12.2004 unterrichtet. Sie widersprachen der Preiserhöhung förmlich und zahlten den erhöhten Preis nur noch unter Vorbehalt.

Mit der vorliegenden Klage verfolgen die Kläger das Ziel, die Erhöhung der Erdgaspreise zum 01.01.2005 für unbillig zu erklären.

Sie tragen dazu vor, dass eine Erhöhung des Arbeitspreises um nahezu 16 % zu hoch erscheine. Auch wenn sich für die Energieversorgungsunternehmen die Bezugspreise erhöht hätten, seien diese Bezugspreise nur zu einem geringen Anteil kalkulatorisch in den Endverbraucherpreisen enthalten. Um die Billigkeit der Preissteigerung überprüfen zu können, sei die Beklagte verpflichtet, ihre Kalkulation offen zu legen.

Die Kläger sind ferner der Ansicht, dass die Preisanpassungsklausel in § 2 Ziffer 2 des Versorgungsvertrages gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoße. Die Beklagte behalte sich mit dieser Regelung das Recht vor, Tarifänderungen und damit auch Änderungen des vertraglich vereinbarten Gaspreises durchzusetzen, ohne dass dies an irgendwelche Vorgaben geknüpft sei. Der Kunde sei der willkürlichen Preisgestaltung ausgeliefert.

- 4 -

Ein Ausweichen auf eine andere Art der Energieversorgung sei nicht zumutbar, da erhebliche Zusatzkosten anfallen würden.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die von der Beklagten ihnen gegenüber vorgenommene Erhöhung der Erdgaspreise zum 01.01.2005 nicht der Billigkeit entspreche und damit unwirksam sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Kläger ihr Begehren auf Überprüfung der Billigkeit der Gaspreiserhöhung nicht mit einer Feststellungsklage verfolgen können.

Auch in der Sache selbst halten sie die Klage für nicht begründet.

Sie tragen dazu vor, dass die Voraussetzungen einer Billigkeitskontrolle in analoger Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB nicht gegeben seien. Eine analogen Anwendung komme nur in Betracht, wenn es sich um Leistungen der Daseinsvorsorge handele und der Abnehmer deshalb auf die Leistungserbringung gerade durch diesen zu ihm in einem Monopolverhältnis stehenden Anbieter angewiesen sei. Aufgrund des Substitutionswettbewerbs im Wärmemarkt seien diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben. Von der Wettbewerbssituation würden Neu- wie Altkunden gleichermaßen profitieren, da es sich um eine einheitliche Preisgestaltung handele.

Darüber hinaus sei § 315 Abs. 3 BGB deswegen nicht anwendbar, weil das Entgelt individuell ausgehandelt worden sei. Die Kläger hätten mit der Beklagten einen sogenannten Gasversorgungs-Sondervertrag abgeschlossen, der einen niedrigeren Bezugspreis vorsehe als der Allgemeine Tarif.

Selbst bei einer analogen Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB halte die Preiserhöhung der Billigkeitskontrolle stand. Dafür spreche zum einen, dass die Landeskartellbehörde

- 5 -

die Bezugspreiserhöhung auf keinen Fall als kartellrechtswidrig eingestuft habe. Die Bewertungskriterien seien ähnlich einer Billigkeitskontrolle.

Ferner spreche für die Billigkeit der Preiserhöhung, dass nicht einmal die im Jahre 2004 insgesamt gestiegenen Bezugskosten von 0,5865 Cent/kWh voll an den Endverbraucher weiter gegeben worden seien, sondern lediglich 0,50 Cent/kWh.

Die Preise der vergleichbaren Gasversorgungsunternehmen in der Umgebung von Euskirchen würden belegen, dass die Beklagte auch mit ihren ab 01.01.2005 geltenden Preisen am unteren Ende der Preisskala liege und zu den günstigsten Unternehmen der Region zähle.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt, sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, auch soweit die Kläger Feststellung der Unbilligkeit beantragt haben.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger den zunächst allgemein gehaltenen Feststellungsantrag dahingehend konkretisiert, dass sie nur Feststellung im Verhältnis zu ihnen begehren. Das Gericht hat keine Bedenken an der Zulässigkeit eines solchen Antrages.

Eine Leistungsklage ist den Klägern nicht möglich, denn sie halten nicht einen anderen Preis für billig, sondern sind der Ansicht, dass die Erhöhung insgesamt unbillig ist.

Ferner war es den Klägern nicht möglich im Wege der Gestaltungsklage vorzugehen und dem Gericht die Bestimmung der Preisänderung zu überlassen, denn sie sind der Ansicht, dass insgesamt die Preiserhöhung unzulässig ist.

- 6 -

Die zulässige Klage ist jedoch nicht begründet.

Zwar unterliegen grundsätzlich Tarife für Leistungen der Daseinsfürsorge, auf deren Inanspruchnahme der Kunde angewiesen ist, der Billigkeitskontrolle analog § 313 Abs. 3 BGB (BGH NJW 87, 1829; NJW 2003, 1449).

Ausgeschlossen ist jedoch die Billigkeitskontrolle, wenn entweder die Tarife individuell ausgehandelt wurden oder der Kunde auf die Belieferung des Unternehmers nicht angewiesen ist.

Im vorliegenden Fall wurde ein sogenannter Gasversorgungssondervertrag abgeschlossen. Sondervertragskunden sind gemäß § 11 Abs. 2 der fünften DVO zum Energiewirtschaftsgesetz die Abnehmer, die zu günstigeren Preisen als die Allgemeintarifvertragskunden beliefert werden. Dies zeigt auch die Gegenüberstellung der allgemeinen Tarife mit den Sondervertragspreisen. Das Gericht sieht allerdings auch in den Sondervertragspreisen keine ausgehandelten Preise, denn insofern handelt es sich um Formularverträge, in denen kein preislicher Spielraum von Fall zu Fall gewährt wird. Nur die Möglichkeit gegenüber dem Sondervertragstarif den allgemeinen Tarif zu wählen bedeutet noch nicht ein individuelles Aushandeln.

Das Gericht ist allerdings der Meinung, dass der Kläger nicht auf die Leistungen der Beklagten angewiesen ist, sondern dass sich die Kläger auf dem allgemeinen Wärmemarkt auch mit anderen Energien versorgen könnten. Es bestehen heutzutage auch alternative Möglichkeiten der Versorgung wie über Wärmepumpen, Solarzellen oder Fotovoltaikanlagen. Das Gericht verkennt nicht, dass solches Umrüsten mit einigem finanziellen Aufwand seitens der Kläger verbunden wäre. Auf der anderen Seite aber würde eine Preiskontrolle in die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Beklagten eingreifen und den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft zuwiderlaufen. Finanzielle Belastungen, die man den Klägern nicht zumuten würde, wären dann auf die Beklagte verlagert, die berechnete Interessen an einer Preisänderung nicht durchsetzen könnte.

- 7 -

Selbst wenn jedoch trotz einiger Bedenken der Weg zu einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB eröffnet würde, hält das Gericht die zu Januar 2005 getroffene Preiserhöhung für billig.

Bei der Billigkeitskontrolle ist nicht der Preis an sich zu überprüfen, sondern lediglich die Preiserhöhung. Der Preis an sich ist von den Klägern bei Abschluss des Sondervertrages akzeptiert worden, ohne dass es für sie entscheidend darauf ankam, wie sich dieser Preis zusammensetzt. Aus diesem Grund ist die Beklagte auch nicht verpflichtet, ihre gesamte Kalkulation offen zu legen. Es reicht die Darlegung, dass die Preisanpassung auf einer entsprechenden Bezugskostensteigerung beruht. Dieser Darlegungspflicht ist die Beklagte mit ihrer Erwiderung vom 25.05.2005 auf Bl. 59 d. A. nachgekommen. Sie hat dort in einer Aufstellung dargelegt, dass sich der Bezugspreis im Jahre 2004 viermal um insgesamt 0,5865 Cent je Kilowattstunde erhöht hat. Sie hat diesen Preis nicht kontinuierlich angepasst, sondern die Bezugspreiserhöhungen ihrer Vorlieferanten zunächst selber getragen und die Steigerung erst im Januar 2005 weiter gegeben. Die Überwälzung erfolgte auch nicht in voller Höhe, da nur eine Preissteigerung von 0,50 Cent/kWh weitergegeben wurde.

Im übrigen zeigte die Vergangenheit, dass die Beklagte auch zu Gunsten der Kunden die Preise reduzierte, wenn die Vorlieferanten die Bezugspreise herabsetzten. So senkte sie ab Januar 2004 den vereinbarten Arbeitspreis von 3,25 Cent/kWh auf 3,15 Cent/kWh.

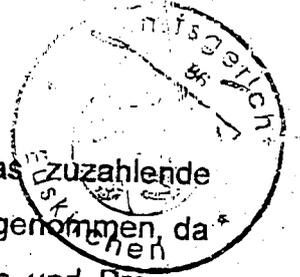
Auch wenn man den Arbeitspreis insgesamt mit den marktüblichen Preisen vergleicht, liegt der Tarif, den die Beklagte verlangt, im Rahmen des üblichen. Dies zeigt die Marktübersicht vergleichbarer Erdgasanbieter im Bereich Euskirchen auf Bl. 129 der Akten.

Auch die Tatsache, dass das Landeskartellamt die Preiserhöhung zum Januar 2005 für unbedenklich hielt, ist ein Indiz dafür, dass die Preiserhöhung der Billigkeitskontrolle stand hält.

Die Preisanpassungsklausel ist auch nicht nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

- 8 -

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die den Leistungsinhalt oder das zu zahlende Entgelt festlegen, werden von einer Anwendung der Inhaltskontrolle ausgenommen, da die §§ 307 ff. eine gerichtliche Überwachung von Leistungsangeboten und Preisen nicht ermöglichen wollen (Palandt Ergänzungsband, 61. Auflage, § 307 Rdnr. 54).



Die Beklagte hat nach alledem zu Recht die Preiserhöhung zum 01.01.2005 gemäß § 2 des Sondertarifvertrages vorgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 1000,00 €

Ausgefertigt



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle